

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 239a

Potsdam, 13.04.2015

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (BPO)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (BPO)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam hat am 23.03.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage der Regelungen in §§ 18 Abs. 2, 22 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sowie § 1 Abs. 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) die am 09. April beschlossene und am 16. Juni 2014 in ABK Nr. 239 verkündete Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau erneut beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	
Allgemeines	§§ 1 – 14
Artikel II	
Abschluss des Grundstudiums	§ 15
Artikel III	
Bachelorprüfung, Thesis	§§ 16 – 22
Artikel IV	
Schlussbestimmungen	§§ 23 – 25

Artikel I Allgemeines

- § 1 Voraussetzungen zur Studienaufnahme
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Praktikum
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten, Formen und Fristen der Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen/Klausuren
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits
- § 11 Wiederholung von Modul-/Teilmodulprüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende

Artikel II Abschluss des Grundstudiums

§ 15 Zweck, Voraussetzung, Bestehen und Wiederholen

Artikel III Bachelorprüfung, Thesis

- § 16 Zweck der Bachelorprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 18 Art und Umfang der Modul-/Teilmodulprüfungen
- § 19 Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 20 Abgabe der Bachelorthesis
- § 21 Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bachelorurkunde

Artikel IV Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Artikel I Allgemeines

§ 1

Voraussetzungen zur Studienaufnahme

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau sind in der Studienordnung (BStO, § 3, ABK Nr. 238 vom 16.06.2014) geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Praktikum

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorthesis acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein anschließendes 4-semesteriges Hauptstudium und schließt mit der Bachelorthesis im 8. Semester ab.
- (3) Voraussetzung für das erfolgreiche Abschließen des Studiums und die Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über ein Büropraktikum, das in einer Einrichtung der Berufspraxis (Architekturbüro) abzuleisten ist. Ziel des Büropraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Es hat

die Aufgabe, Einblicke in das Berufsbild des Architekten zu vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zu den Lehrschwerpunkten des Fachbereichs Architektur und Städtebau und zum späteren Berufsfeld herzustellen. Es soll den Studierenden die Möglichkeit geben, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Studienverlauf zu nutzen. Die Dauer der Praxisphase beträgt mind. zehn Wochen und umfasst 12 CP. Der Studienverlaufsplan sieht für die Absolvierung der Praxisphase die letzten vier Wochen des 6. Fachsemesters und eine anteilige Inanspruchnahme der vorlesungsfreien Zeit vor. Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Stellensuche und wirkt bei der Auswahl der Praxisstelle mit. Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphase besteht in einer fachlichen und pädagogischen Beratung und der Aufarbeitung eventuell entstandener Probleme.

Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf einem Formblatt auf der Grundlage:
eines kurzen Praxisberichtes einschl. Arbeitsproben,
eines Zeugnisses der Praktikumsstelle

Die Anerkennung ist bei der Anmeldung zur Bachelorthesis vorzulegen.

Im zu begründenden Ausnahmefall können Studierende, insbesondere wenn sie im Anschluss an den Erwerb des Bachelortitels das Studium im Master of Science anstreben, anstelle des Praktikums in einem Architekturbüro das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit beantragen. Diese Arbeit ist in enger Abstimmung mit den betreuenden Lehrenden zu konzipieren und sollte nach Möglichkeit ebenfalls Schnittstellen mit der (wissenschaftlichen) Praxis besitzen.

Der Bearbeitungszeitraum beträgt auch in diesem Fall mind. zehn Wochen und umfasst 12 CP. Der Studienverlaufsplan sieht hierfür ebenfalls die letzten vier Wochen des 6. Fachsemesters und eine anteilige Inanspruchnahme der vorlesungsfreien Zeit vor.

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 240 Credits und

schließt die Teilnahme an einer Fachexkursion ein.

§ 3 Prüfungsaufbau

Der Bachelorthesis geht das erfolgreich abgeschlossene Grund- und Hauptstudium voraus. Das Grundstudium setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 des BbgHG gleichsteht. Das Hauptstudium besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorthesis mit Kolloquium.

§ 4 Fristen

- (1) Das Thema der Bachelorthesis wird frühestens nach dem 7. Fachsemester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (2) Der Fachbereich stellt durch die Bachelorstudienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen informiert als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind sowie den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorthesis.
- (3) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 (1) Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam in der Fassung vom 05.08.2003, ABK Nr. 69 – wenn die zu prüfende Person aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, die Bachelorarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 5

Arten, Formen und Fristen der Modulprüfungen

- (1) Modulbezogene Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Die einzelnen Module können sich im Ausnahmefall auch aus unterschiedlichen Teilmodulprüfungen zusammensetzen.
- (2) Modulprüfungen sind wie folgt zu unterscheiden:
 - im Grundstudium: studienbegleitende Modul-/Teilmodulprüfungen und Bachelorzwischenprüfung
 - im Hauptstudium: studienbegleitende Modul-/Teilmodulprüfungen und Bachelorthesis mit Kolloquium
- (3) Studienbegleitende Modul-/ Teilmodulprüfungen sind:
 - mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
 - schriftliche Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Vorträge (§7)
 - schriftliche Prüfungsleistungen / Klausuren (§ 7)
 - Übungen, Entwurfsprojekte und Studienmappen.

Die Anerkennung der Module erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note "ausreichend").

- (4) Die detaillierte Darstellung der geforderten Leistungen in einem Modul erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Modul- /Teilmodulprüfungen entscheiden die Prüfenden zu Semesterbeginn und geben diese Entscheidung bekannt.
- (5) Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit oder Schwangerschaft Modul-/Teilmodulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht zu absolvieren sind, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Prüfling sowie den Prüfern/Prüferinnen Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-

zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Prüfungsleistungen sind verbindlich am Ende des Semesters zu erbringen, in dem das jeweilige Modul-/Teilmodul gem. Studienverlaufsplans vorgesehen ist. Die Teilnahme an der Erstprüfung (Hauptprüfung) am Ende des Semesters und, im Fall des Nichtbestehens der Zweitprüfung (Nachprüfung) zu Beginn des Folgesemesters, ist für die Studierenden verbindlich. Die Nichtteilnahme wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Zu Beginn und vor Ende des Semesters sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. Die Prüfungen müssen so rechtzeitig abgelegt werden, dass die in der BStO festgelegte CREDITZahl in der Bachelorprüfung bis zum Ende der in § 4 BStO (ABK Nr. 238 vom 16.06.2014) festgelegten Regelstudienzeit erworben ist. Um diese einzuhalten, wird den Studierenden pro Semester der Erwerb von 30 Credits dringend empfohlen. Die Studierenden sollen zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen ihres Fachsemesters ablegen.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach den Richtlinien der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern der/dem Antragstellenden durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Abschlusszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüfende aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Gibt es nur eine prüfende Person, hört diese vor Festsetzung der Note die an der Prüfung mitwirkende beisitzende Person.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Präsentation und Kolloquium sind mündliche Prüfungen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die wichtigsten Gründe für die Entscheidung der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen / Klausuren

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln erworbenes fachspezifisches Wissen oder erworbene Fähigkeiten darstellen und anwenden, mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen / Klausuren soll mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen / Klausuren gelten: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Präsentationen, Projektmappen und andere gleichwertige Formen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Module werden überwiegend mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Note in das Abschlusszeugnis eingeht, auch wenn das Modul aus mehreren Teilmodulen besteht.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen. § 22 Abs. 1 regelt die Bildung der Gesamtnote und die Ermittlung einer relativen Note gem. § 22 Abs. 2 für den Studienabschluss entsprechend der ECTS-Bewertungsskala.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilmodule. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Endgültig nicht bestandene Teilprüfungen können dabei nicht durch die Noten anderer Teilmodule

des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

- (4) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch mindestens zwei Prüfende aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Bewertung eine Differenz, die größer als zwei Noten ist, muss der Prüfungsausschuss informiert werden und entscheiden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul-/Teilmodulprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle eines zeitweiligen Studiums an einer anderen Hochschule der entsprechende Nachweis. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis seiner Modul-/Teilmodulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul-/Teilmodulprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul-/Teilmodulprüfungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Ein Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prü-

fungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Anrechnung von Credits

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden studienbegleitenden und zu benotenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sowie eventuelle nicht zu benotende Teilleistungen „mit Erfolg“ absolviert wurden. Prüfende können dabei mehrere Prüfungsteilleistungen zur gemeinsamen Bewertung zusammenfassen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den jeweiligen Prüfungsordnungen genannten Module bestanden sind.
- (4) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn:
 1. die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit, der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Prüflings, nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;
 2. Studierende die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten;
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 20 Abs. 1 bei einer Bachelorarbeit unwahr ist.
- (5) Wurde eine Prüfungsleistung oder die Bachelorthesis nicht bestanden, erhält der Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modul-/Teilmodulprüfung bzw. die Bachelorthesis wiederholt werden kann.
- (6) Wurde die Bachelorthesis endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten

sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorthesis endgültig nicht bestanden ist.

- (7) Nach der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" für die Wiederholung einer Prüfungsleistung wird dem Prüfling die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung eingeräumt werden. Weiteres ist in § 11 (2) geregelt.
- (8) Die pro Modul/Teilmodul gem. Anlage zu § 9 BStO (ABK Nr. 238 vom 16.06.2014) erworbenen Credits werden jeweils mit erfolgreich abgeschlossener Prüfungsleistung gutgeschrieben.

§ 11

Wiederholung von Modul-/ Teilmodulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul-/Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul-/Teilmodulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Bleibt die erste Wiederholungsprüfung ohne Erfolg, so wird der oder dem Studierenden eine Ergänzungsprüfung als letzte Möglichkeit eingeräumt. Die Ergänzungsprüfung darf Abweichungen von den Prüfungsmodalitäten enthalten. Hierüber entscheidet die prüfende Person in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss. Die Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden der Modul-/Teilmodulprüfung und einem zweiten Hochschullehrenden durchgeführt. Sollte auch diese Prüfung ohne Erfolg verlaufen, so gilt diese Modul-/Teilmodulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Hauptprüfungen finden jeweils am Semesterende statt, reguläre Wiederholungsprüfungen müssen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Termine setzen die verantwortlich Lehrenden fest. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorthesis kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzu-

rechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen sowie Praktika werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Feststellung erfolgt nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Die Wertigkeit einzelner Module und Teilmodule ist im Studienplan angegeben.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse, die nicht auf dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) basieren, können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Basis der Lissabon Konvention. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium erworbenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise entsprechend. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) vier Professorinnen/Professoren, darunter die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 - c) zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter ab dem 3. Fachsemester BA.

Für jede der Gruppen ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder mindestens zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit der Professorinnen/Professoren automatisch um weitere zwei Jahre.

- (1) Die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Vorsitzes sowie alle weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professorinnen/Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Professorinnen/Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.

- (4) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
- Widersprüche,
- Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),
- die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 14),
- den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

- (5) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

§ 14

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Bachelorprüfungskommission, die die Organisation der Bachelorthesis mit Kolloquium durchführt. Zu Erstgutachterinnen/Erstgutachtern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 21 Abs. 5 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Mitglied des Fachbereiches sind. Als Zweitgutachterin/Zweitgutachter wird nur bestellt, wer über die entsprechende fachspezifische akademische Qualifikation verfügt.
- (4) Für die Bachelorthesis schlägt die Studentin/der Student eine Person als Erstgutachterin/Erstgutachter und eine weitere als

Zweitgutachterin/Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (5) Die Namen der Prüfenden sollen dem Prüfling mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

Artikel II

Abschluss des Grundstudiums

§ 15

Zweck, Voraussetzung, Bestehen und Wiederholen

- (1) Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Bachelorzwischenprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden können. Das Grundstudium endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Spätestens im 6. Fachsemester müssen alle Leistungen erbracht sein. Die Bachelorzwischenprüfung wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen abgelegt:
- Modul 1
Gestalten, Darstellen
 - Modul 2
Entwerfen, Städtebau, Konstruktion
 - Modul 3
Technik, Naturwissenschaft, Recht
 - Modul 4
Geschichte, Theorie
- (3) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Studierende die Semester-Modul-/Teilmodulprüfungen des Grundstudiums und die erforderlichen Studienleistungsnachweise entsprechend der Anlage zum Studienverlauf der Bachelorstudienordnung erbracht haben und damit die Kriterien der Bachelorzwischenprüfung

gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BbgHG erfüllt sind.

- (4) Nichtbestandene Modul-/Teilmodulprüfungen können entsprechend § 11 wiederholt werden.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums in Form der Bachelorzwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ab dem 5. Fachsemester. Haben Studierende die Bachelorzwischenprüfung noch nicht zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ausgesprochen werden, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Fachsemester und ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorzwischenprüfung erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 5.8.2003 – wenn Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.
- (6) Für die Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 bis 3. Die Noten aus den Modulen 1, 2 und 4 der Module/Teilmodule A werden zweifach gewertet, die Noten der übrigen Module/Teilmodule einfach. Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn die für das Grundstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Artikel III

Bachelorprüfung, Thesis

§ 16

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den 1. berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie ist nach einer zusätzlich ausgeübten

mindestens zweijährigen Berufspraxis Voraussetzung zur Beantragung der Eintragung in die nationalen Architektenlisten der Fachrichtung Architektur und Städtebau nach den Eintragsrichtlinien der Landesarchitektenkammern und in internationale Architektenlisten einiger Länder der Europäischen Union und ermöglicht damit die spätere Führung der Berufsbezeichnung "Architekt"/"Architektin". Sie ist Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in einen konsekutiven Masterstudiengang Architektur und Städtebau.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend der Anlage zur Bachelorstudienordnung (Studienverlauf/Modulstruktur) und der Bachelorthesis mit Kolloquium. Nach der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", B. A. verliehen.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:
 - die Einschreibung im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
 - erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen zum Bestehen der Bachelorzwischenprüfung nach Absolvieren des Grundstudiums,
 - erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Modulen/Teilmodulen des Bachelorhauptstudiums entsprechend der Anlage Studienordnung (Studienverlauf/Modulstruktur).
 - vom Prüfungsausschuss anerkannte Bescheinigungen über Praktika bzw. wissenschaftliche Arbeit gemäß § 2 Abs. 3.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Ausnahmen von diesen Festsetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18

Art und Umfang der Modul / Teilmodulprüfungen

Zur Bachelorprüfung sind studienbegleitende Modul-/Teilmodulprüfungen der Module und Wahlmodule entsprechend der Anlage zur Bachelorstudienordnung (Studienverlauf/Modulstruktur) zu absolvieren.

Der Nachweis über den Abschluss der Module und Wahlmodule erfolgt entsprechend der Anlage zur Studienordnung (Studienverlauf/Modulstruktur).

§ 19

Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung des Bachelorstudiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Architektur selbstständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Bachelorthesis werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Bachelorprüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Regel jeweils zu Beginn des Sommersemesters.
- (3) Die Bachelorthesis ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Erkrankung während dieser Zeit (von zwei Wochen und mehr am Block) kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests um 14 Tage verlängert werden oder das Thema der Arbeit zurückgegeben werden.

§ 11 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 bleiben davon unberührt.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist von der Studentin/dem Student beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- a) Thema der Bachelorthesis
Vorschlag für die Betreuung (Erst- und Zweitgutachterinnen/-gutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung
- b) Erklärung darüber, ob eine Bachelorthesis in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht.

- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (7) Die benannte Erstgutachterin/der benannte Erstgutachter bietet für die Prüflinge im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.

- (8) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4. der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 5.8.2003 – wenn Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, die Bachelorarbeit nicht spätestens ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

§ 20

Abgabe der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis besteht aus den Entwurfszeichnungen in Form von Schautafeln, den ggf. erforderlichen Modellen in einfacher Ausfertigung sowie drei Exemplaren (Broschüren) in verkleinerter Form,

max. DIN A 3, und einer CD-Rom mit allen Schautafeln und Texten sowie dem Kolloquium. Die Entwurfszeichnungen werden im Fachbereich fristgerecht eingereicht und gestempelt. Die Broschüren, Modelle und Entwurfszeichnungen auf CD-ROM sind am Tag der Prüfung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Thesisarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabe ist eine mit der Unterschrift der/des Studierenden versehene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) Die Bachelorthesis wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.

§ 21

Kolloquium und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Das Bachelorkolloquium ergänzt die Bachelorthesis. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorthesis hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbstständig zu begründen.
- (2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern abgenommen.
- (3) Die Bachelorthesis mit Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern benotet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel ihrer beiden Einzelnoten. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich. Die Bewertung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten.
- (4) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die für das Hauptstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden oder der Nachweis "mit Erfolg teilgenommen" erbracht wurde sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bachelor-Urkunde

- (1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 8. Sie errechnet sich aus den Noten der Modul-/Teilmodulprüfungen und der Bachelorthesis. Die Noten der Module/Teilmodule (A) zählen zweifach, die Noten der Module/Teilmodule (B) einfach und die Note der Bachelorthesis (C) dreifach.
- (2) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist zusätzlich eine relative Note für den Studienabschluss entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala zu ermitteln:

A: die besten 10%, Hervorragend / Excellent

B: die nächsten 25%, Sehr gut / Very good

C: die nächsten 30%, Gut / Good

D: die nächsten 25%, Befriedigend / Satisfactory

E: die nächsten 10%, Ausreichend / Sufficient

FX/F: nicht bestanden, Nicht bestanden / Fail
- (3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (4) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (5) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Modul-/Teilmodulprüfungen, das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Note des Studienabschlusses gemäß § 22 Abs. 1 aufzunehmen. Die erworbenen Credits sind ebenfalls auszuweisen.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Die

Legende des Zeugnisses enthält eine Erläuterung zur Gesamtnotenermittlung sowie eine Darstellung des Notensystems.

- (7) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B. A.", verliehen.
- (8) In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und von der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. der Rektorin/dem Rektor der Fachhochschule Potsdam sowie der Dekanin dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.
- (9) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
Im Zusammenhang mit dem Diploma Supplement wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das in der Regel auch Angaben zu Moduleilleistungen dokumentiert. Diploma Supplement und Transcript of Records werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und sind mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.
- (10) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird ausschließlich die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B. A.) beurkundet.

Artikel IV Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul-/Teilmodulprüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- tektur und Städtebau mit Bachelorabschluss das Studium aufgenommen haben. Studierende, die seit dem WS 2011/12 im Studiengang Architektur und Städtebau mit Bachelorabschluss immatrikuliert wurden, setzen auf Basis der Freiwilligkeit ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung fort.

gez. Prof. Dr. phil. Eckehard Binas
Präsident
Potsdam, den 09.04.2015

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung auf Antrag gestattet. Den Studierenden werden Teilergebnisse vor Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 17. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau (ABK Nr. 239) vom 16. Juni 2014 außer Kraft.
- (2) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Archi-